

Schweizerisches Bundesblatt.

XVI. Jahrgang. I.

Nr. 1.

6. Januar 1864.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Bericht und Antrag

der

nationalrätlichen Petitionskommission

betreffend

den Rekurs des Advokaten Karl Conti von Lugano und mehrerer tessinischen Geistlichen gegen den Beschluß des Bundesraths vom 7. September 1863 wegen Ausschließung der Geistlichen nach Tit. IV §. 7 der Tessinischen Verfassung.

(Vom 12. Dezember 1863.)

Lit.!

Mit Eingabe vom 2. September l. J. stellte Advokat Karl Conti von Lugano das Begehren an den Bundesrath, er wolle beschließen: „die Regierung des Kantons Tessin sei eingeladen, die Bestimmung in „Tit. IV, §. 7 der Tessinischen Verfassung vom 1. März 1855 außer „Anwendung zu setzen und bei erstem Anlaß aufzuheben, in dem Sinn, „daß der Geistlichkeit das Stimmrecht in eidgenössischen und kantonalen „Angelegenheiten zurückgegeben werde.“

Reklamant berief sich zur Unterstützung seines Begehrens auf die Bestimmungen der Art. 4, 41, 42, 43, 44 und 48, sowie auf Alinea 2 von Art. 4 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung.

Der Bundesrath erledigte das Begehren unterm 7. September abhin mit dem Bescheid: Er (Bundesrath) könne dem Verlangen des Petenten nicht entsprechen, indem die von ihm angeregte Frage, ob die Geistlichen

nach der Bundesverfassung vom politischen Stimmrechte ausgeschlossen werden dürfen, schon mehrfach, und zwar in bejahendem Sinne entschieden worden sei; so namentlich bei Genehmigung der revidirten Verfassungsartikel des Kantons Tessin vom 1. März 1855, sowie bei Genehmigung der Verfassungen von Solothurn, von Freiburg und von Luzern, welche sämmtlich die Geistlichen vom aktiven Wahlrechte ausschlossen.

Mit diesem bundesrätthlichen Bescheide gab sich Petent nicht zufrieden, sondern fand sich vielmehr bemüht, mittelst Eingabe vom 1. Oktober gegen denselben den Rekurs an die Bundesversammlung zu ergreifen. Zur Begründung desselben hebt Rekurrent in seiner Rekurschrift unter Anderm wesentlich folgende Momente hervor:

1. Daß die Bundesversammlung vermöge der Genehmigung und Garantie der revidirten Verfassungen von Tessin, Solothurn, Freiburg und Luzern die Ausschließung der Geistlichen vom politischen Stimmrecht sanktionirt habe, beweiße gar nichts gegen sein Begehren. Denn da den genannten Verfassungen, welche die Geistlichen vom Stimmrechte ausschließen, gegen den klaren Sinn und Wortlaut der allegirten Artikel der Bundesverfassung und mit Verletzung derselben die Bundesgenehmigung ertheilt worden sei, so rekurrire er eben gegen diese Bundesbeschlüsse als gegen eine falsche und irrige Praxis, und verlange mit Bezug auf die Bestimmung in Tit. IV, §. 7 der Verfassung des Kantons Tessin eine Abänderung beziehungsweise Aufhebung derselben.

2. Das Recht, — bemerkt Rekurrent — die Bedingungen für die Ausübung der politischen Rechte festzustellen, komme ausschließlich dem Bunde zu, und die Kantone hätten weder eine Befugniß, noch Kompetenz, dießfalls Vorschriften zu erlassen, am wenigsten solche, welche mit den Artikeln 4, 41, 42, 43 und 48 der Bundesverfassung im Widerspruche ständen. Wäre letzteres der Fall, so könnte z. B. der eine Kanton die Geistlichen, ein anderer die Advokaten oder Aerzte u. vom Stimmrecht ausschließen; der Kanton F könnte das zur Stimmgebung erforderliche Alter auf 18, der Kanton B auf 25 Jahre festsetzen; Schaffhausen könnte einen Zensus von Fr. 400, Basel-Stadt einen solchen von Fr. 2000 einführen u. s. w..

Der Bundesrath übermittelte hierauf mit Botschaft vom 14. Oktober abhin die Contirte Rekurschrift an die Bundesversammlung und trug unter Berufung auf die Begründung seines Bescheides vom 7. September einfach darauf an, es wolle über das Begehren des Rekurrenten zur Tagesordnung geschritten werden.

Da der Bundesrath in seiner Botschaft die Bemerkung fallen ließ, es sei auffallend, daß das Begehren um Aufhebung des Tit. IV, §. 7 der Tessiner Verfassung „nicht von Betheiligten, sondern von einem beliebigen Dritten“ gestellt werde, so sammelten die Vorstände der Geistlichkeit und der Murakapitel des Kantons Tessin sofort Unterschriften für eine Kollektiveingabe an die Bundesversammlung. In dieser geben nun

die geistlichen Rekurrenten die Erklärung ab, daß sie sich an den Contis-chen Rekurs anschließen und auch ihrerseits das ausdrückliche Gesuch um ihre Wiedereinsetzung in das bürgerliche Wahlrecht anmit förmlich stellen. Diese Kollektiveingabe ist aus Lugano, Mendrisio, Ponte Va-lentine, Tesserete, Niva, Valerna, Biasco, Agno, Bellinzona und Lo-carno, vom 24., 25., 26., 27., 28. und 29. November datirt und mit 215 Unterschriften versehen.

Die Petitionskommission, Lit., hat nun die vorliegenden Rekurse gegen den bundesrätlichen Bescheid vom 7. September mit der Auf-merksamkeit geprüft, mit welcher Fragen konstitutioneller Natur, zumal wenn sie das Stim- und Wahlrecht der Bürger beschlagen, ge-prüft zu werden verdienen.

Bei dieser Untersuchung und Prüfung mußte sich Ihre Kommission vor Allem mit dem Bundesrath überzeugen, daß die Frage, ob Geistliche nach den Bestimmungen der Bundesverfassung von dem Wahlrecht in bürgerlichen Angelegenheiten ausgeschlossen werden dürfen, von der Bundes-versammlung selbst wiederholt bejahend entschieden worden ist, und daß diese Entscheidungen den Charakter und die Kraft einer *res quasi judicata* in sich tragen.

Der Nachweis liegt in Folgendem:

Als es sich im Jahre 1851, also nicht sehr lange nach Inkraft-tretung der neuen Bundesverfassung, um die Gewährleistung der Ver-fassung des Kantons Solothurn, welche in ihrem Art. 21. die Geistlichen von der Stimmberechtigung ausschloß, handelte, fiel es Nie-manden weder im National- noch Ständerath ein, der Solothurner Ver-fassung, um des darin enthaltenen Art. 21 willen, die eidgenössische Ga-rantie zu verweigern.

Als vier Jahre nachher der Kanton Tessin seine Verfassung von 1830 revidirte, glaubte derselbe, gestützt auf diesen Vorgang, sich um so eher berechtigt, eine ähnliche Bestimmung in seine neue Verfassung auf-zunehmen zu dürfen, als die dortigen Behörden behaupteten, daß die Art und Weise, wie die Geistlichen bis dahin von dem ihnen eingeräumten Stimmrecht Gebrauch gemacht, mit den schwersten, nachtheiligsten Folgen für die Ruhe und den Frieden des Landes begleitet gewesen sei.

Die Bestimmung, welche der Kanton Tessin damals in den Art. 7, Lit. IV der neuen Verfassung aufnahm, lautete wörtlich: „Gli esercenti professione ecclesiastica, secolari e regolari, non potranno essere nè elet-tori nè eleggibili alle cariche costituzionali.“ (Die Säkular- und Regu-largeistlichen können weder Wähler noch wahlfähig sein zu öffentlichen Stellen). Dieser Artikel war es denn unter Anderem auch hauptsächlich, weshalb damals von den Gegnern der neuen Verfassung, namentlich von dem Ruralkapitel des Livinertals, das Begehren um Ver-weigerung der Bundesgarantie für dieselbe an die Bundesversammlung gestellt wurde.

Dadurch sah sich der Bundesrath und die Bundesversammlung veranlaßt, die Frage, ob der Ausschluß der Geistlichen vom Stimmrecht angesichts der Bestimmungen der Bundesverfassung statthaft sei oder nicht, einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen. Zu diesem Behufe wurde die Bernehmlassung des Tessinischen Staatsraths eingeholt. In der hierauf eingegangenen staatsrätthlichen Eingabe wurde der angefochtene Art. 7 unter Anderm gerechtfertigt, wie folgt:

„Wenn es nöthig wäre, die Ausschließung der Geistlichen von der Politik speziell zu rechtfertigen, so würden wir aufmerksam machen, daß ihre Abhängigkeit von einer fremden Gewalt sie unfähig macht, ihrem eigenen Gewissen und ihrer Bürgerpflicht zu folgen. In Jahre 1852 wurden vier (geistliche) Mitglieder des Großen Rathes durch den Bischof von Como wegen ihrer Stimmgebung bestraft, was die Regierung in die Nothwendigkeit versetzte, durch Verfügung vom 15. Juni den Bischof des Amtsmißbrauchs für schuldig zu erklären, und unsere Mitglieder des Großen Rathes, welche dem geistlichen Stande angehören, gegen seine Angriffe in Schutz zu nehmen. . . .“ „Uebrigens schließt auch die Bundesverfassung die Geistlichen vom National- und Bundesrath (Art. 64 und 84) aus; und wenn wir recht unterrichtet sind, so haben andere Kantone ähnliche Bestimmungen, wie die im Kanton Tessin angenommen.“

Die Kommission des Nationalraths, welcher die Frage der Garantie der Tessiner Verfassung mit Priorität zu behandeln hatte, unterwarf den Artikel 7 (Tit. IV) einer besondern, genauen Prüfung und beantragte dann dessen Genehmigung mit nachfolgender wörtlicher Motivierung:

„Wir halten die Reklamation der Synode des Evinerthals nicht für begründet.

„Was die passive Wahlfähigkeit, d. h. das Recht, gewählt werden zu können, betrifft, so enthalten die meisten Verfassungen der katholischen Kantone die Bestimmung, daß Geistliche nicht zu weltlichen Aemtern gewählt werden können. Die Bundesverfassung selbst, Art. 64, sagt: „Wahlfähig als Mitglied des Nationalraths ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.““

„Belangend die aktive Wahlfähigkeit, d. h. das Recht, zu wählen oder die Stimmberechtigung, so räumen mehrere der bestehenden Verfassungen diese Fähigkeit den Geistlichen ein; mehrere schließen sie aber auch hievon aus. Es handelt sich hier um die Zulässigkeit eines solchen Ausschlusses.

„Wir halten dafür, daß, wer zu dem Mehrern berechtigt sich finde, es auch zu dem Wenigern sei.

„Unzweifelhaft ist die passive Wahlfähigkeit etwas Höheres als die aktive, oder das bloße Stimmrecht. Wenn nun die eidgenössische Bundesverfassung den Ausschluß der Geistlichen von der passiven Wahlfähigkeit zuläßt, so muß wohl auch der Ausschluß von der aktiven Wahlfähigkeit zulässig sein.“

In diese Rechtsanschauung und Begründung gieng dann nicht nur der Nationalrath, sondern auch der Ständerath ein, und beide Rätthe ertheilten hierauf der revidirten Verfassung des Kantons Tessin vom 1. März 1855, mit Inbegriff des Art. 7, Tit. IV unterm 13. und 17. Juli gleichen Jahres, die Bundesgenehmigung und Bundesgarantie.

Als im nächsten Jahre darauf der Kanton Solothurn seine neue Verfassung (vom 13. Mai 1856) mit dem Art. 24: „Stimmberechtigt sind alle im Kanton wohnenden Kantonsbürger und niedergelassenen Schweizerbürger weltlichen Standes, sofern sie nicht nach Art. 25 von der Stimmberechtigung ausgeschlossen sind,“ der Gewährleistung des Bundes unterbreitete, ward diese Bestimmung von keiner Seite angefochten und die nachgesuchte Bundesgarantie ohne allen Anstand ertheilt.

Das Gleiche geschah im Jahre 1857 hinsichtlich der revidirten Verfassung des Kantons Freiburg vom 7. Mai genannten Jahres, welche im Tit. III, §. 25 ebenfalls die wörtliche Bestimmung enthält: „Sont citoyens actifs, c'est-à-dire habiles à voter dans les assemblées politiques et électorales tous les Fribourgeois laïques et qui ont 20 ans accomplis etc.“

Endlich beruft sich Ihre Kommission auf die neueste Interpretation der Bestimmungen der Bundesverfassung bezüglich der Statthaftigkeit des Ausschusses der Geistlichen von dem politischen Stimmrechte. Dieselbe erfolgte im vorigen Jahre 1862 bei Anlaß der Genehmigung der revidirten Verfassung des Kantons Luzern. Auch diese Verfassung enthält im Art. 28 die Bestimmung: „Das politische Stimmrecht besitzen: Alle Kantonsbürger und im Kanton gesetzlich niedergelassenen Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr erfüllt haben, weltlichen Standes sind und sich nicht in einem der unten aufgezählten Ausnahmefälle befinden. . .“

Noch liegt in frischester Erinnerung, daß diese Bestimmung der Bundesversammlung keine Veranlassung geboten hat, der neuen Verfassung des Kantons Luzern die Bundesgenehmigung zu verweigern.

Ihre Kommission gelangt daher nach dem Erörterten mit dem Bundesrathe zu dem Antrag: es wolle der Nationalrath über das Begehren der Tessinischen Rekurrenten um Aufhebung des Art. 7, Tit. IV der Verfassung des Kantons Tessin zur Tagesordnung schreiben.

Die kommissionelle Berichterstattung könnte sich nun behufs Rechtfertigung dieser beantragten Tagesordnung einfach auf die so eben angeführten wiederholten Entscheide der Bundesversammlung beschränken. Es möge ihr nun aber gestattet sein, mit ein paar weiteren Worten die aus einer solchen Abweisung in der Contischen Rekurschrift gezogene Folgerung, als ob damit die Ausübung der politischen Stimmberechtigung in der Schweiz der schrankenlosesten Willkühr der Kantone preisgegeben und von den schlimmsten Konsequenzen begleitet wäre, vom bundesstaatsrechtlichen Standpunkte zu beleuchten.

Würde es sich gegenwärtig de constitutione ferenda, d. h. um Revision der Bundes- oder von Kantonsverfassungen handeln, so könnten wohl manche in der h. Versammlung mit einzelnen Mitgliedern Ihrer Kommission es für fraglich halten, ob es recht und zweckmäßig sei, das Stimmrecht der Geistlichen ganz oder theilweise zu beschränken, wie solches durch die Bundesverfassung und einzelne Kantonsverfassungen geschieht. Heute liegt aber keine solche Revisionsfrage, sondern wesentlich die Auslegung der bestehenden Bundesverfassung — namentlich der Artikel 42 und 63 in Verbindung mit Art. 64 und 84 vor.

Eine richtige Auslegung und Anwendung dieser Artikel führt nun aber keineswegs zu der Willkür und den abenteuerlichen Konsequenzen in Ausübung des Stimmrechts, die nach der Behauptung der Contischen Rekurschrift angeblich eintreten, insofern den Mitgliedern des geistlichen Standes die Stimmberechtigung nicht eingeräumt wird.

Der Art. 42 der Bundesverfassung sichert allen Bürgern, ob sie in ihrem Heimatkanton oder in einem andern Kanton niedergelassen sind, die Ausübung der politischen Rechte zu, und zwar in eidgenössischen, wie in kantonalen Angelegenheiten. Es können also nicht — wie die Contische Rekurschrift meint — in dem einen Kanton die Aerzte, in einem andern die Advokaten und in einem dritten die Staatsbeamten vom Stimmrecht ausgeschlossen werden. Der gleiche Art. 62 fügt jedoch bei, daß die Ausübung des Stimmrechts nur unter den nämlichen Bedingungen geschehen könne, unter welchen dieselbe bei den Bürgern des betreffenden Kantons stattfindet. Der Art. 63, der speziell das Stimmrecht behandelt, setzt lediglich das Alter von 20 Jahren für die Wahlen in den Nationalrath fest, während im Uebrigen für die Stimmberechtigung die Gesetzgebung des Kantons maßgebend erscheint, in welchem der Schweizer seinen Wohnsitz hat. Dabei wird im Hinblick auf die Art. 4 und 5, die im Allgemeinen die Gleichheit vor dem Gesetze und die Schützung der verfassungsmäßigen Rechte salviren, als verstanden angenommen, daß das Stimmrecht von keinem Censur abhängig gemacht werden darf. Es kann also auch nicht, wie die Rekurschrift meint, z. B. in Schaffhausen ein Censur von Fr. 400 und in Basel-Stadt ein solcher von Fr. 2000 eingeführt werden.

Dagegen bleibt es den Gesetzgebungen der Kantone allerdings überlassen, die speziellen Bedingungen und Erfordernisse in Bezug auf das Alter und die Art des Wohnsitzes des Stimmberechtigten in kantonalen, beziehungsweise kommunalen Angelegenheiten, so wie in Bezug auf Ehrenhaftigkeit beziehungsweise den Verlust der bürgerlichen Ehren zu bestimmen. Wenn nun in den eben genannten Beziehungen eine große Verschiedenheit und Manigfaltigkeit waltet, so darf solches nicht als unstatthafte Willkür bezeichnet werden, zumal die Bundesverfassung eben die Festsetzung der speziellen Erfordernisse und Bedingungen der Ausübung des Stimmrechts inner den Schranken der-

selben absichtlich und mit Vorbedacht den Kantonsgesetzgebungen überlassen wollte.

So erscheint es als keine unerlaubte und bundesverfassungswidrige Willkühr, wenn die Gesetzgebungen der Kantone Aargau, Waadt und Genf das vollendete einundzwanzigste Altersjahr, die Kantone Bern, Luzern, Uri, Obwalden, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Tessin, Wallis und Neuenburg das vollendete zwanzigste Altersjahr, die Kantone Zürich und Zug das angetretene zwanzigste Jahr, die Kantone Schwyz, Nidwalden, Glarus und Appenzell das vollendete achtzehnte Jahr, und Graubünden gar nur das angehende achtzehnte Altersjahr als Bedingung der Stimmgebung in kantonalen Angelegenheiten festsetzen.

Es ist im weitern keine unerlaubte, bundeswidrige Willkühr, wenn in den Kantonen Zürich, Luzern, Glarus und Zug das Stimmrecht mit dem Faktum der Niederlassung erworben wird, während die Gesetzgebungen der Kantone Bern, Uri, Ob- und Nidwalden, Basel-Stadt, Schaffhausen, Tessin, Wallis, Neuenburg und Genf zwei Jahre, diejenigen von Schwyz, Basel-Landschaft, Appenzell A. Rh., Graubünden, Aargau, Solothurn, Thurgau und Waadt ein Jahr hiefür verlangen, und die freiburgische Verfassung diesfalls den Grundsatz der Reciprocität aufstellt.

Es ist eben so wenig unerlaubte, bundeswidrige Willkühr, wenn die Kantone Zürich, Luzern, Uri, Obwalden, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und Thurgau, sowie die westlichen Kantone, welche die Bestimmungen des französischen Code de commerce recipirt haben, außer den Falliten auch die Afforditen vom Stimmrechte ausschließen, während das Letztere in den Gesetzgebungen anderer Kantone nicht der Fall ist.

Ganz das Gleiche gilt hinsichtlich der Ausschließungsgründe, welche mit Bezug auf das Stimmrecht der Almosengensässigen, der Bevogteten und Schutzbevogteten u. in den Gesetzgebungen der einzelnen Kantone aufgestellt erscheinen.

Eben so wenig ist es schließlich nach dem oben speziell Erörterten eine unerlaubte, bundesverfassungswidrige Willkühr, wenn die Kantone Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn und Tessin für die Ausübung der Stimmfähigkeit den weltlichen Stand der Bürger verlangen.

Hierauf gestützt, beehrt sich Ihre Petitionskommission, nachfolgenden Beschlussesantrag Ihrem Entscheide zu unterstellen:

Der schweizerische Nationalrath,

Nach Ansicht und Prüfung der Rekurschrift des Advokaten Karl Conti, d. d. Lugano 1. Oktober l. J., sowie der an diese sich anschließenden Kollektiveingabe mehrerer Geistlichen aus dem Kanton Tessin, d. d. 24.—30. November

abhin, in welchen um Aufhebung des sachbezüglichen Bescheides des Bundesraths vom 7. September und um die Verfügung nachgesucht wird: „Es sei die Regierung des Kantons Tessin einzuladen, die Bestimmung im Tit. IV, „S. 7 der Tessinischen Verfassung vom 1. März 1855 außer Anwendung zu setzen und bei erstem Anlaß aufzuheben in dem Sinne, daß der Geistlichkeit das Stimmrecht in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten zurückgegeben werde“,

beschließt:

Ueber obige Eingaben ist Tagesordnung erkennt.

Hochachtungsvoll.

Bern, den 12. Dezember 1863.

Namens der Petitionskommission:
Sungerbühler, Berichterstatter.

Nachtrag. Die oben berührte Petition der Tessinischen Geistlichen gab dem evangelischen Pfarrer Bächtold von Merisshausen, Kts. Schaffhausen, wie er es selbst sagt, Anlaß, mittelst Eingabe vom 14. Dezember abhin an die Bundesversammlung das weitergehende Petikum zu stellen:

Dieselbe möchte die Geistlichen auch für wählbar in den Nationalrath und in den Bundesrath erklären, ihnen demnach von Bundeswegen auch das passive Stimmrecht einräumen.

Da die Gewährung eines solchen Gesuchs beim Bestand der Art. 64 und 84 der Bundesverfassung unzulässig erscheint, so stellt die Petitionskommission den Antrag:

Ueber die Petition des Pfarrers Bächtold von Merisshausen, Kts. Schaffhausen, vom 14. Dezember 1863 ebenfalls zur Tagesordnung zu schreiten.

Bern, den 18. Dezember 1863.

Für die Petitionskommission:
Sungerbühler.

Note. Die vorstehenden Anträge sind von beiden Räten angenommen worden. (Siehe Seite 12 hienach.)

**Bericht und Antrag der nationalrätlichen Petitionskommission betreffend den Rekurs des
Advokaten Karl Conti von Lugano und mehrerer tessinischen Geistlichen gegen den
Beschuß des Bundesraths vom 7. September 1863 wegen Ausschließung der Geistlichen...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.01.1864
Date	
Data	
Seite	1-8
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 300

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.